

Compliance Berater

3 / 2024

Betriebs-Berater Compliance

22.2.2024 | 12.Jg
Seiten 45–92

EDITORIAL

Compliance vor dem EuGH | 1

Prof. Dr. Gregor Thüsing

AUFSÄTZE

Scoring in einem neuen § 37a BDSG | 44

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Anti-Korruptions-Compliance – Alles neu macht die EU-Kommission? | 51

Dr. Theresa Friedrich und Dr. Markus Gierok

Überraschende Schnittstellen von Kartellrecht und Arbeitsrecht: Die Sperrabrede unter Arbeitgebern | 56

Dr. Daisy Walzel und Jonathan Monz

ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern – Implementierungsmaßnahmen | 61

Prof. Dr. Oliver Haag und Katrin Drodofsky

Monetäre Incentivierung von Compliance – Teil 2 | 68

Dr. Sven Raak-Stilb

RECHTSPRECHUNG

EuGH: Vollständig automatisierte Verarbeitung beim Scoring | 71

OLG Hamm: Haftung von Gesellschaftsorganen bei sog. öffentlichen Unternehmen | 78

LG München: Schweigepflicht eines Notars nach Geldwäscheverdachtsanzeige | 90

CB-BEITRAG

Prof. Dr. Oliver Haag und Katrin Drodofsky, LL. M.

ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzern – Implementierungsmaßnahmen

Nachdem in einem ersten Beitrag (CB 2024, 1) Anwendung, Reichweite und Umsetzung von ESG-Rechtsvorschriften im internationalen Konzernverbund dargestellt wurden, widmen sich die Autoren nun den Implementierungsmaßnahmen der bestehenden Aufgaben und Pflichten im internationalen Konzern.

I. Ausgangspunkt

Wenn feststeht, welche Gesellschaften ESG-Pflichten zu erfüllen haben (siehe hierzu CB 2024, 1), müssen nun Maßnahmen aus den ESG-Rechtsvorschriften abgeleitet und im Konzern umgesetzt werden.¹ Für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine Ausweitung und ganzheitliche Anpassung der bereits bestehenden Prozesse und Managementsysteme um ESG-Aspekte notwendig.² Denn ESG betrifft alle Teile eines Unternehmens und sollte nicht als Nebenthema gesehen werden.³

Um alle relevanten Handlungsfelder im Unternehmen zu betrachten, in denen operative Maßnahmen für die Erfüllung der gesetzlichen ESG-Anforderungen erforderlich sind, kann das 7S-Modell nach McKinsey herangezogen werden (siehe Abb., S. 62).⁴ Dabei werden vor allem die harten Faktoren Strategie, Struktur und Systeme des Unternehmens detailliert betrachtet. Aber auch die weichen Faktoren (Shared Values, Skills, Staff und Style) und weitere wichtige Ressourcen sind zur Unterstützung der harten Faktoren zu identifizieren.⁵

II. Strategie

Das Handlungsfeld Strategie wird durch die Pflicht zur Aufstellung einer Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG⁶ adressiert. Dabei kann entweder eine bereits bestehende allgemeine Strategie um die erforderlichen Punkte ergänzt werden oder es wird eine separate Strategie für die Belange des LkSG entwickelt, die zur Vermeidung von Widersprüchen im Einklang mit der allgemeinen Strategie und den organisatorischen Regelungen steht.⁷

In der Menschenrechtsstrategie nach § 6 Abs. 2 LkSG geht es darum, darzulegen, was das Unternehmen unternimmt, um menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichten zu erfüllen und dass es Faktoren antizipiert, die es daran hindern könnten, diese Pflichten zu erfüllen.⁸ Mit der Strategie wird auch die Selbstverpflichtung des Unternehmens gegenüber Dritten bekräftigt.⁹ Sie zählt als eine Präventionsmaßnahme und ist systematisch erst nach der Risikoanalyse abzugeben, da die Ergebnisse der Risikoanalyse Auswirkungen auf die Formulierung der Strategie haben.¹⁰ Trotzdem ist es möglich, schon vor Durchführung der Risikoanalyse die Menschenrechtsstra-

tegie, soweit es geht, zu formulieren und später zu aktualisieren, denn die Strategie muss unverzüglich nach der Feststellung eines Risikos etabliert werden und deren Formulierung wird erwartungsgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen.¹¹ Zudem bauen alle weiteren Präventionsmaßnahmen auf der Grundsatzklärung auf.¹²

Die Menschenrechtsstrategie muss drei Elemente enthalten:

1. Die Beschreibung des Verfahrens, wie das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 LkSG): Dazu müssen das Konzept des Risikomanagements und mindestens die „wesentlichen Maßnahmen“ zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten enthalten sein.¹³
2. Die innerhalb der Risikoanalyse festgestellten prioritären Risiken (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 LkSG): Somit müssen die Resultate der Risikoanalyse wiedergegeben werden.¹⁴
3. Zudem sind die Erwartungen, die das Unternehmen in Hinblick auf die Minderung und Abkehr der priorisierten Risiken an seine Beschäftigten und die Zulieferer in der Lieferkette hat, zu beschreiben (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 LkSG).¹⁵ Die Erwartungen sollen die Grundlage für Verhaltensrichtlinien und -kodizes darstellen und „klare Vorgaben zur Prävention, Minimierung oder Abhilfe von Risiken“¹⁶ enthalten.

1 Henning/Volckens, in: KPMG, White Paper #1 Ökologischer Imperativ und ökonomische Rationalität. ESG in der deutschen Immobilienbranche, 2022, S. 18 f.

2 Stave/Velte, DB 2021, 1791, 1799.

3 Butzer-Strothmann/Ahlers, in: Butzer-Strothmann/Ahlers, Integrierte nachhaltige Unternehmensführung, 2020, S. 4 f.

4 Supernok-Kolbe, in: Fischer/Amort, Nachhaltigkeit und Recht, 2023, S. 75–107, Rn. 12 f.

5 Supernok-Kolbe, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 25 f.

6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16.7.2021.

7 Supernok-Kolbe, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 16.

8 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner, Das LkSG in der Unternehmenspraxis, 2022, § 4 Rn. 593.

9 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.

10 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 588.

11 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 589; BT-Drucks. 19/28649, S. 46.

12 BT-Drucks. 19/28649, S. 45.

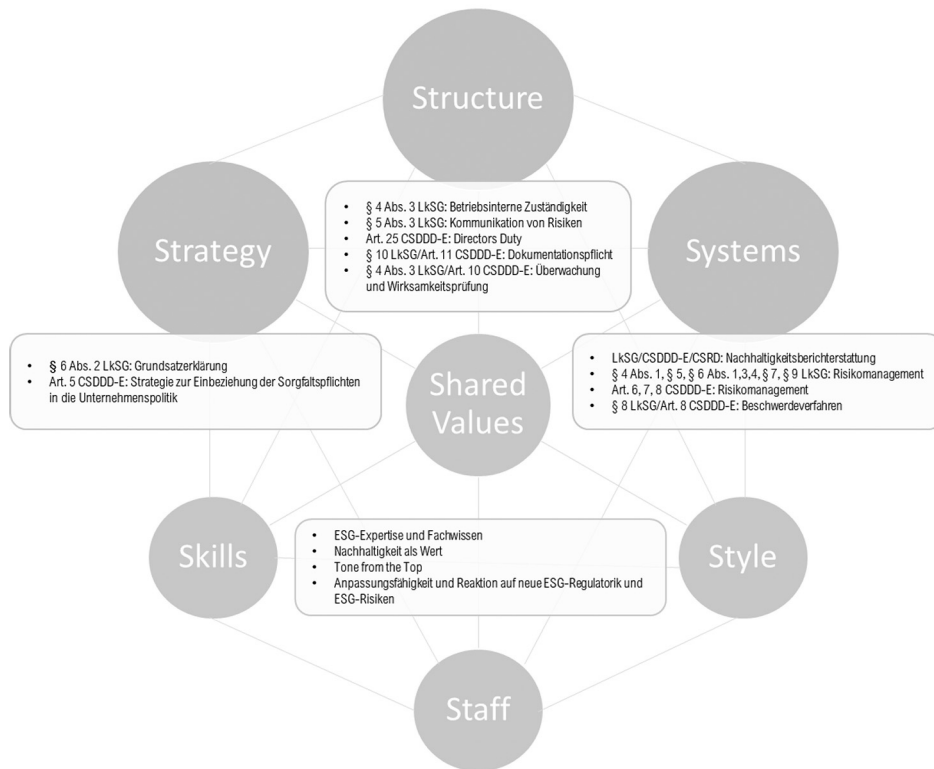
13 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.

14 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 598.

15 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.

16 BT-Drucks. 19/28649, S. 46.

Abb.: McKinseys 7-S-Modell und gesetzliche Pflichten¹⁷



Zudem ist eine Orientierung an den Übereinkommen, die in der Anlage 1–13 des LkSG genannt werden, wünschenswert. Die Grundsatzklärung muss nach § 6 Abs. 2 LkSG durch die Unternehmensleitung abgegeben werden und öffentlich kommuniziert werden. Nach Art. 5 Corporate Sustainability Due Diligence Directive-Entwurf (CSDDD-E)¹⁸ wird eine Strategie zur Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik benötigt, die ebenfalls aus drei Elementen bestehen muss, die teilweise über die Vorgaben des LkSG hinausgehen. Es ist zusätzlich eine Beschreibung des Verfahrens aufzunehmen, wie die Einhaltung und die Ausweitung des Verhaltenskodex auf Geschäftsbeziehungen überprüft wird (Art. 5 Abs. 1 c)). Zudem fordert das Parlament in seinem Entwurf, dass die Strategie in Absprache mit Interessensgruppen- und Vertretern durchgeführt wird und dass man sich in der Strategie ausdrücklich zur Einhaltung internationaler Abkommen verpflichtet.¹⁹

Nach beiden Gesetzen muss die Strategie jährlich und sobald sich Änderungen in der Risikolage ergeben, aktualisiert werden (§ 6 Abs. 5 LkSG bzw. Art. 5 Abs. 2 CSDDD-E). Da auch andere Punkte in der Grundsatzklärung nach dem LkSG dargestellt werden können, macht es Sinn, sich schon frühzeitig mit den Vorgaben der CSDDD zu befassen und diese gegebenenfalls direkt aufzunehmen.²⁰

Nach Art. 15 Abs. 1 CSDDD-E muss ein Klimaschutzplan aufgestellt werden, der sicherstellt, dass das Geschäftsmodell und die Strategie mit dem Pariser Klimaübereinkommen vereinbar sind und feststeht, ob der Klimawandel ein Hauptrisiko darstellt. Ist dies der Fall, müssen nach Art. 15 Abs. 2 CSDDD-E Emissionsreduktionsziele im Plan festgelegt werden. Nach dem Vorschlag des Parlaments muss der Plan gemeinsam mit den Interessenträgern entwickelt werden.²¹

III. Struktur

Im Handlungsfeld Struktur wird die Aufbauorganisation eines Unter-

nehmens thematisiert, indem die Verantwortlichkeiten, Dokumentations- und Kommunikationspflichten sowie die Überwachung der Maßnahmen betrachtet werden.²² Die gesamte Konzernorganisation muss auf ESG-Pflichten abgestimmt werden.²³

1. Verantwortlichkeiten

Um ESG-Anforderungen umzusetzen, sind klar definierte Verantwortlichkeiten in der Aufbauorganisation notwendig.²⁴ Teilweise werden innerhalb der Gesetze Verantwortlichkeiten vorgegeben. Es sollte aber auch neben den gesetzlichen Vorgaben geklärt werden, welchen Personen die Verantwortung zur Erfüllung der Pflichten übertragen werden. Denn es besteht in der Literatur und Praxis Einigkeit darüber, dass nur durch eine klare Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Zuständig-

17 Eigene Darstellung in Anlehnung an McKinsey & Company, 2008, <https://www.mckinsey.com/capabilities/strategy-and-corporate-finance/our-insights/enduring-ideas-the-7-s-framework> (abgerufen am 19.11.2023), und *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 12 f.

18 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final, 2022/0051 (COD), online abrufbar unter: EUR-Lex – 52022PC0071 – DE – EUR-Lex (europa.eu). Neben dem Vorschlag der EU-Kommission (CSDDD-E), haben auch der Rat der Europäischen Union (im Folgenden EU-Rat zur CSDDD), online abrufbar unter eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_15024_2022_REV_1&qid=1675878812740&from=DE, sowie der Rechtsausschuss des EU-Parlaments (im Folgenden Rechtsausschuss EU-Parlament zur CSDDD), online abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/JURI-PR-738450_DE.pdf, Vorschläge zu einer Richtlinie vorgelegt.

19 Rechtsausschuss des EU-Parlaments zum CSDDD-E, S. 71.

20 *Wagner/Wagner*, in: *Wagner/Ruttloff/Wagner* (Fn. 8), § 4 Rn. 601.

21 Rechtsausschuss des EU-Parlaments zum CSDDD-E, S. 115.

22 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 25 f.

23 *Ott/Lüneborg/Schmelzeisen*, DB 2022, 238, 238.

24 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 25 f.

keiten sichergestellt werden kann, dass entsprechende Maßnahmen zur Pflichterfüllung auch tatsächlich umgesetzt werden.²⁵

Das LkSG fordert gemäß § 4 Abs. 3 LkSG eine „betriebsinterne Zuständigkeit“, die für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist.²⁶ Die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten wird als Beispiel genannt und stellt lediglich eine Empfehlung innerhalb des LkSG dar.²⁷ Es sei auch möglich, dass mehrere Personen diese Aufgabe wahrnehmen. Somit besteht keine Pflicht einen Menschenrechtsbeauftragten zu benennen, sondern lediglich eine Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass der Überwachung und damit der Wirksamkeit des Risikomanagements nachgekommen wird.²⁸ Trotzdem ist es in der Praxis sinnvoll, der gesetzlichen Empfehlung des LkSG zur Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten nachzukommen, da die Wirksamkeit dieser Funktion wohl weniger hinterfragt wird, als wenn das Unternehmen die betriebsinterne Zuständigkeit anders festlegt, was ganz im Sinne eines „comply-or-explain“-Ansatzes zu verstehen ist.²⁹ Aus Konzernsicht ist ebenso fraglich, ob eine konzernweite zentrale Zuständigkeit bspw. in der Obergesellschaft ausreichend ist, um dieser Empfehlung nachzukommen, oder ob eine dezentrale Ausgestaltung dieser Funktion in den einzelnen Gesellschaften erforderlich ist.³⁰ Da die „Angemessenheit“ bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Fokus steht, kann dies wohl je nach Unternehmensstruktur unterschiedlich begründet werden, solange die Wirksamkeit und Effektivität der Funktion gewährleistet werden. Gerade in großen Konzernen ist es jedoch sinnvoll, sowohl in der Obergesellschaft als auch in den Konzerngesellschaften an den wesentlichen Funktionen eine Zuständigkeit festzulegen und entsprechende Berichtswege zu verankern, um „Synergien sowie einheitliche Standards“³¹ konzernweit zu gewährleisten. Der Gesetzesentwurf empfiehlt die Verankerung des Menschenrechtsbeauftragten unmittelbar unter der Geschäftsleitung.³² Zudem muss die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten auch sicherstellen, dass Ergebnisse der Risikoanalyse an die jeweiligen Entscheidungsträger kommuniziert werden, da diese gegebenenfalls unmittelbar Maßnahmen ergreifen müssen (§ 5 Abs. 3 LkSG), was für die Verortung der Zuständigkeit direkt unter der Geschäftsleitung spricht. Die fachliche Anbindung der Zuständigkeit wird vom Gesetz offengelassen. So steht es dem Unternehmen offen, ob die Zuständigkeit zum Vorstand, zur Compliance-Abteilung, zum Einkauf oder zu einer anderen Abteilung gehört.³³ Wichtig ist nur, dass ein Einblick in das Risikomanagement auch in Bezug auf die Lieferkette gegeben ist und somit alle risikorelevanten Bereiche erreicht werden.³⁴ Der Menschenrechtsbeauftragte ist nicht für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zuständig, denn verantwortlich bleibt nach § 3 Abs. 1 LkSG das Unternehmen selbst.³⁵ Jedoch ist für die Wirksamkeit des Risikomanagements „ein Berichts- bzw. Anhörungsrecht des Menschenrechtsbeauftragten“³⁶ notwendig. Der Menschenrechtsbeauftragte unterliegt weiterhin der Überwachung und der Beaufsichtigung durch die Geschäftsleitung. Aus dieser Ausführung ergibt sich, dass dem Menschenrechtsbeauftragten die „Funktion eines Bindeglieds“³⁷ zukommt.³⁸ Um das zu gewährleisten, stehen der Zuständigkeit „notwendige Hilfsmittel“³⁹ zu, wie bspw. personelle Ressourcen.

Da die Ausgestaltung der betriebsinternen Zuständigkeit nach dem LkSG gesetzlich nicht vorgegeben ist, besteht auch die Möglichkeit, ein Komitee zur Überwachung des LkSG-Risikomanagements zu errichten, indem Personen aus verschiedenen Bereichen zusammenkommen.⁴⁰ Ein ESG-Komitee ermöglicht eine horizontale Kommunikation.⁴¹ Denn im Unternehmen gibt es in der Regel verschiedene ESG-Verantwortliche, weshalb eine Komitee-Funktion gerade in einem

großen Konzern von Vorteil sein kann. Da der Menschenrechtsbeauftragte als Bindeglied⁴² gesehen werden kann, kann er auch Teil eines ESG-Komitees sein, indem er dort verschiedene Zuständigkeiten zusammenführt.⁴³ Jedoch muss in einem Komitee sichergestellt werden, dass der Grundsatz der klaren Zuständigkeitszuteilung eingehalten wird.⁴⁴

Auch auf der Geschäftsleitungsebene sollte sich ein Resort mit der ESG-Thematik befassen.⁴⁵ Hierfür kann ein eigenständiges Resort bspw. als Chief Sustainability Officer (CSO) als zentrale Stelle eingerichtet werden, um ESG-Themen zu bündeln.⁴⁶ Andernfalls kann diese Aufgabe auch an schon bestehende Resorts übertragen werden. Die Unternehmensleitung als Vertretung des Unternehmens ist verantwortlich für die Pflichterfüllung und muss somit den Menschenrechtsbeauftragten bzw. die betriebsinterne Zuständigkeit überwachen.

2. Entscheidungsprozess der Unternehmensleitung

Aus Art. 25 CSDDD-E ergeben sich Sorgfaltspflichten für die Unternehmensleitung. Die Mitglieder der Unternehmensleitung müssen danach im besten Interesse des Unternehmens handeln, indem sie Nachhaltigkeitsaspekte und auch deren Folgen für Menschenrechte, Klima und Umwelt bei ihren Entscheidungen beachten müssen. Somit muss dafür gesorgt werden, dass aktuelle Entscheidungsprozesse an diesen Anforderungen ausgerichtet werden. Zudem ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 CSDDD-E eine Pflicht zur variablen Vergütung von Unternehmensorganen für Maßnahmen, die den Klimaschutz betreffen, wodurch die Erfüllung des Klimaplanes direkt mit der Umsetzung durch die entsprechenden Organe verbunden wird, und die Entscheidungen der Unternehmensleitung beeinflussen wird.⁴⁷

3. Überprüfung der Prozesse und Verfahren

Die Sorgfaltspflichten des LkSG müssen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.⁴⁸ Dies muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Zudem muss die Prüfung anlassbezogen stattfinden, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittel-

25 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 24; Vgl. LG München I, Ur. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 347.

26 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 22.

27 BT-Drucksache 19/28649, S. 43.

28 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 24.

29 Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 3 Rn. 488.

30 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 23.

31 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 23.

32 BT-Drucks. 19/28649, S. 43.

33 BT-Drucks. 19/28649, S. 43.

34 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 24.

35 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 23.

36 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 23.

37 Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 3, Rn. 488.

38 Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 3, Rn. 488.

39 Vgl. BT-Drucks. 19/28649, S. 43.

40 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 25.

41 Henning/Volckens, in: KPMG (Fn. 1), S. 19.

42 Ruttloff/Kappler, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 3, Rn. 488.

43 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 27.

44 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 24; dieser Grundsatz ergibt sich aus: LG München I, Ur. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, NZG 2014, 347.

45 Ruttloff et al., CCZ 2022, 20, 25.

46 Deloitte, 2022, o. S., <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/trends/nachhaltigkeit-konzerne-und-mittelstand.html> (abgerufen am 19.11.2023).

47 Nietsch/Wiedmann, CCZ 2022, 125, 136.

48 § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 5 LkSG.

baren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Dabei sind auch Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Abs. 1 LkSG zu berücksichtigen. Nach Art. 10 CSDDD-E muss der Wirksamkeitsüberwachung eine konkrete Bewertung anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren zugrunde liegen.

4. Dokumentation

Nach § 10 Abs. 1 LkSG gilt, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 LkSG unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren und dann mindestens sieben Jahre aufzubewahren ist. Diese Pflicht stellt die Grundlage der öffentlich-rechtlichen Durchsetzung dar und kann dem Unternehmen als Nachweis dienen, seiner Bemühenspflicht nachgekommen zu sein.⁴⁹ Auch von dieser gesetzlichen Bestimmung abgesehen ist eine gute Dokumentation über das Risikomanagement und die Entscheidungen der Geschäftsleitung unerlässlich.⁵⁰

IV. Systeme

In diesem Handlungsfeld geht es um die Ablauforganisation im Konzern, also um Prozesse, die notwendig sind, um die gesetzlichen Anforderungen operativ zu erfüllen.⁵¹ Entsprechende Systeme und Prozesse dürften in großen internationalen Konzernen bereits bestehen und müssen in der Regel nicht erst aufgebaut werden.

1. Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

Es ist davon auszugehen, dass in großen Konzernen schon eine Berichterstattung stattfindet und auch das Thema Nachhaltigkeit darin bereits in einem gewissen Umfang adressiert wird.⁵² Innerhalb der EU-Rechtsvorschriften CSRD und CSDDD wird eine integrierte Berichterstattung angestrebt, was für Unternehmen aber zu einer Erleichterung führt, da sie für die CSDDD keinen gesonderten Bericht erstellen müssen.⁵³ Im Gegensatz dazu fallen der CSRD- und der LkSG-Bericht bisher auseinander, weshalb im Rahmen des LkSG ein gesonderter Bericht veröffentlicht werden muss.⁵⁴ Dieser muss nach § 10 Abs. 2 LkSG in deutscher Sprache verfasst sein und auf der Internetseite der Unternehmen hochgeladen werden. Grundlage für den Bericht ist ein Fragebogen des BAFA, der die geforderten Inhalte abfragt.⁵⁵ Ausländische Töchter haben keine Berichtspflichten, sondern nur die Gesellschaft, die in den Anwendungsbereich des LkSG fällt. Derzeit wird eine vereinfachte Berichtspflicht diskutiert, wonach der Bericht erst im Jahr 2025 im Rahmen des EU-weiten Nachhaltigkeitsberichts der CSRD einzureichen wäre.⁵⁶ Diese Zusammenführung des LkSG und CSRD-Berichts würde zu einer harmonisierten Berichterstattung zwischen den Gesetzen beitragen. Eine finale Einigung sowie entsprechende Gesetzesanpassungen sind noch abzuwarten.

2. Risikomanagement

Im Rahmen des LkSG und der CSDDD muss ein menschenrechtliches und umweltbezogenes Risikomanagementsystem aufgebaut werden, das sich an dem allgemeinen Risikomanagementsystem orientieren kann.⁵⁷ In diesem Unterkapitel wird das Risikomanagement für den eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens betrachtet. Das Risikomanagement für die Lieferkette wird dann im nächsten Punkt separat betrachtet. Diese Aufteilung entspricht dem LkSG, während im CSDDD-E neben dem eigenen Geschäftsbereich und den Tochterunternehmen die gesamte Wertschöpfungskette und nicht nur die

Lieferanten bezüglich Risiken betrachtet werden müssen, dazu gehören auch nachgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette.⁵⁸ Ziel des Risikomanagements nach § 4 Abs. 2 LkSG ist es, menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken zu adressieren.⁵⁹ In klassischen Corporate-Governance-Systemen werden Risiken im allgemeinen Risikomanagement und/oder dem Compliance-Management-System adressiert.⁶⁰ Im LkSG ist nicht vorgegeben, wo das Risikomanagement anzusiedeln ist und ob es im Rahmen des Compliance-Management-Systems, des allgemeinen Risikomanagements oder gar in einem komplett neuen System etabliert werden sollte.⁶¹ Deshalb sollte im Konzern das bestehende Risikomanagement auf die Kompatibilität mit den LkSG-Anforderungen geprüft werden, um dann zu entscheiden, an welcher Stelle man es am besten eingliedert. Dies dürfte für jedes Unternehmen individuell sein, jedoch sollte es im Einklang mit der Gesamtstruktur der vorhandenen Risikomanagementsysteme stehen.⁶² Wichtig ist, dass das LkSG-Risikomanagement gemäß § 4 Abs. 1 LkSG angemessen und wirksam bezüglich der Risikolage des Unternehmens ist. Demnach muss es in der Lage sein, Risiken zu adressieren, die das Unternehmen nach § 4 Abs. 2 LkSG verursacht hat oder zu denen es beigetragen hat. Der Verursachungsbeitrag ist dabei weit und kausal zu verstehen.⁶³ Zudem ist das Risikomanagement nach § 4 Abs. 1 S. 2 LkSG in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen zu verankern und muss demnach mit der operativen Geschäftstätigkeit verknüpft werden. Zu Beginn der Einrichtung des Risikomanagementsystems muss das Unternehmen nach § 4 Abs. 4 LkSG die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb der Lieferkette und derjenigen, die durch das Handeln des Unternehmens innerhalb der Lieferkette betroffen sind, berücksichtigen. Denn nach dem LkSG spielt es keine Rolle, wie sich Risiken auf „den geschäftlichen Erfolg eines Unternehmens auswirken“⁶⁴, sondern wie sich die Unternehmenstätigkeiten auf Interessen von Betroffenen auswirken, was einer „Inside-out-Perspektive“⁶⁵ entspricht.⁶⁶ Das setzt voraus, dass zunächst die Interessen dieser betroffenen Gruppen ermittelt werden müssen.⁶⁷ Eine Möglichkeit

49 BT-Drucks. 19/28649, S. 51.

50 LG München I, UrT. v. 5.4.2007 – 5 HK O 15964/06, CCZ 2008, 70.

51 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 25 f.

52 *Lanfermann/Baumüller/Scheid*, IRZ 2022, 275, 281.

53 *Stave/Velte*, DB 2021, 1791, 1801.

54 *Wüstemann*, BB 2023, 363, 367.

55 BAFA, Berichtspflicht, 2023, o. S., https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html (abgerufen am 19.11.2023).

56 Diskussionsstand zum 21.11.2023, Table Europe, <https://table.media/europe/news/bundesregierung-vereinfacht-berichtspflicht-bei-lieferkettengesetz/> (abgerufen am 29.11.2023); zudem Hinweis auf Diskussionen zu den Berichtspflichten in der Regierungspressekonferenz vom 20.9.2023, im Wortlaut abrufbar unter Regierungspressekonferenz vom 20.9.2023 (bundesregierung.de).

57 *Baumüller/Needham*, DK 2022, 194, 199.

58 Art. 3 lit. g CSDDD-E.

59 *Supernok-Kolbe*, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 14.

60 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG, 2022, §5, Rn. 5.

61 *Bicker/Reischl*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 5 Rn. 887.

62 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 609.

63 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 611; BT-Drucks. 19/28649, S. 43 f.

64 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 8, https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Risikoanalyse/risikoanalyse_node.html (abgerufen am 19.11.2023).

65 *Walden*, in: Depping/Walden, LkSG 2022, § 5, Rn. 9.

66 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 8.

67 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), LkSG, § 4 Rn. 615.

stellt der Austausch mit den identifizierten Betroffenen oder deren Interessenvertretungen dar, wobei entsprechende Kommunikationsgrundlagen für den Austausch geschaffen werden müssen.⁶⁸ Der Ablauf des LkSG-Risikomanagements lässt sich in einem Plan-Do-Check-Act-Ablauf darstellen, wie es bei anderen wirksamen Managementsystemen ebenfalls gegeben ist.⁶⁹

a) Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Grundlage für ein funktionierendes Risikomanagement.⁷⁰ Der Prozess der Risikoanalyse besteht gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 LkSG aus den drei Schritten Analysieren (1), Bewerten und Priorisieren (2) sowie Kommunizieren (3).⁷¹ Das LkSG definiert in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG Verstöße gegen Menschenrechte und die Umwelt.

Als Anhaltspunkt zur Umsetzung der Risikoanalyse dient die Handreichung des BAFA zur Risikoanalyse.⁷² Zur Vorbereitung der Risikoanalyse muss Transparenz über Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit geschaffen werden.⁷³ Es sollte festgestellt werden, welche Bereiche wie bspw. Produktionsstätten vom eigenen Geschäftsbereich erfasst sind. Im ersten Schritt sollen die Risiken im eigenen Geschäftsbereich durch ein „Risk-Mapping“⁷⁴ abstrakt betrachtet werden.⁷⁵ Dieser Schritt ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Geschäftsbereich sehr groß ist und eine konkrete Betrachtung zunächst unzumutbar erscheint.⁷⁶ Dazu sollte das branchenspezifische und länderspezifische Risiko für die Länder, in denen sich Standorte oder Produktionsstätten des eigenen Geschäftsbereichs befinden, überprüft werden. Im zweiten Schritt müssen dann konkrete Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert, gewichtet und priorisiert werden.⁷⁷ Dies ist anhand der Kriterien aus § 3 Abs. 2 LkSG vorzunehmen. Dazu sind als übergreifender Punkt und zur Vorbereitung der Risikoanalyse die spezifische Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit zu betrachten und daraufhin zu bewerten, ob dadurch ein höheres Risiko besteht.⁷⁸ Als spezifische Bewertungskriterien für die Einzelrisiken kommen dann die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Verletzung sowie das Einflussvermögen des Unternehmens und dessen Verursachungsbeitrag hinzu.⁷⁹ Die Schwere wird anhand des Grades, der Anzahl der Betroffenen und der Unumkehrbarkeit des Risikos bewertet.⁸⁰ Der Verursachungsbeitrag wird daran gemessen, ob etwaiges Handeln oder Unterlassen des Unternehmens Auswirkungen auf die Verletzung einer Pflicht „erlaubt, ermöglicht oder motiviert“.⁸¹ Führt das Unternehmen zunächst eine abstrakte Betrachtung durch, liegt es nahe, die konkrete Risikoanalyse nur in den priorisierten Bereichen mit hohem Risiko durchzuführen, jedoch muss die konkrete Analyse schrittweise auch auf die nicht priorisierten Bereiche ausgeweitet werden.⁸² Eine Priorisierung ist demnach nur dann vorzunehmen, wenn nicht alle Risiken gleichzeitig adressiert werden können.

Die identifizierten Risiken können in einer Heatmap dargestellt werden und sollten ins Risikoinventar aufgenommen werden.⁸³ Im Risikoinventar sind mindestens folgende Angaben zu machen: Risikobeschreibung, Verantwortlicher, Gewichtung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Die Risiken müssen dann nach § 5 Abs. 3 LkSG dem zuständigen Entscheidungsträger kommuniziert werden.⁸⁴

Nach § 5 Abs. 4 LkSG müssen in die Risikoanalyse auch Informationen und Berichte des Beschwerdeverfahrens aufgenommen werden. Somit muss ein Berichtsweg vom Beschwerdeverfahren zur Risikoanalyse bestehen. Darüber hinaus verlangt Art. 6 Abs. 4 CSDDD-E, dass zur Ermittlung weiterer Risiken Konsultationen mit betroffenen Gruppen durchzuführen sind.

b) Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Zum Risikomanagement gehört auch das Ergreifen entsprechender Präventions- und Abhilfemaßnahmen, wenn Risiken identifiziert wurden. Im eigenen Geschäftsbereich gilt hier, dass die Risiken nach der Reihenfolge ihrer Gewichtung zu adressieren sind.⁸⁵ Gleichartige Risiken können aber gegebenenfalls auch zusammengefasst werden. In § 6 Abs. 3 LkSG ist ein nicht abschließender Katalog an Präventionsmaßnahmen verankert, die unverzüglich zu ergreifen sind, wenn Risiken festgestellt wurden.⁸⁶ Dieser zählt neben der bereits bei der Strategie erwähnten Grundsatzerklärung, noch weitere Präventionsmaßnahmen auf. Dazu gehört die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken. Hier wird verdeutlicht, dass dem Einkauf eine besondere Rolle als Vermittler zwischen Lieferkette und Unternehmen zukommt.⁸⁷ Deshalb sollten Leitlinien für den Einkauf festgelegt werden, um schon vor der Begründung von vertraglichen Beziehungen Risiken zu erkennen. Nach dem gleichen Prinzip, wie Vorgaben zu Preisen oder Mengen gemacht werden, sollen den Einkaufsmitarbeitern demnach auch Vorgaben zur Beachtung von Risiken gemacht werden. Zudem sind im eigenen Geschäftsbereich in allen relevanten Bereichen Schulungen und Fortbildungen durchzuführen, um die Menschenrechtsstrategie, die bspw. durch Verhaltensvorschriften umgesetzt wurde, verständlich an die Bereiche heranzutragen.⁸⁸ Außerdem sollen risikobasierte Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um die Einhaltung und Umsetzung der Strategie und der darin formulierten Erwartungen in allen wesentlichen Abläufen zu integrieren.⁸⁹ Je nach Resultat der Kontrollen ist eine Nachbesserung bestehender oder das Ergreifen neuer Präventionsmaßnahmen erforderlich.

Ist aus einem Risiko eine tatsächliche menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Verletzung entstanden, sind nach § 7 LkSG unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dazu bedarf es der Kenntnis der Unternehmensleitung oder einer verantwortlichen Stelle über die Verletzung.⁹⁰ Bei den Abhilfemaßnahmen wird zwischen dem Geschäftsbereich im Inland und im Ausland unterschieden. Im Inland müssen Abhilfemaßnahmen zur unverzüglichen Beendigung der Verletzung führen, was einen Erfolg der Maßnahme voraussetzt. Diese

68 BT-Drucks. 19/28649, S. 44.

69 *Walden*, in: Depping/Walden (Fn. 63), § 4, Rn. 33.

70 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 4.

71 BT-Drucks. 19/28649, S. 44.

72 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023.

73 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 10.

74 BT-Drs. 19/28649, 44.

75 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12.; *Walden*, in: Depping/Walden (Fn. 63), § 5 Rn. 42.

76 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.

77 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12.

78 *Haag/Bindschädel*, CB 2021, 64, 64 f.

79 *Kramme/Ponholzer*, in: Berg/Krammen, LkSG 2023, § 5, Rn. 7.

80 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12.

81 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 19.

82 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.

83 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 12.; *Haag/Bindschädel*, CB 2021, 112, 112.

84 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 13.

85 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 634.

86 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 675.

87 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 679.

88 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 681 ff.

89 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 684.

90 *Wagner/Wagner*, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 691.

Erfolgspflicht widerspricht wegen der Nähe des Unternehmens zur Verletzung nicht der Bemühenspflicht.⁹¹ Das Unternehmen kann selbst über Maßnahmen wie bspw. Sanktionen entscheiden. Führt die Maßnahme nicht zur Beendigung, müssen weitere Maßnahmen ergriffen werden. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland müssen die Abhilfemaßnahmen nur „in der Regel“ zur Beendigung führen. Es kommt vor allem auf den Einzelfall an, ob eine Nachbesserung der Maßnahmen einen Erfolg versprechen würde. Auch, wenn der eigene Geschäftsbereich durch die Zurechnungsvorschrift des § 1 Abs. 3 i. V. § 2 Abs. 5 S. 2 LkSG erweitert wird, gilt diese Erleichterung für ausländische Geschäftsbereiche.

Art. 7 und 8 CSDDD-E präzisieren die Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen, indem weitere Maßnahmen genannt werden, an denen sich Unternehmen bereits jetzt orientieren können.

3. Lieferketten-Management

Das Lieferketten-Management als Teil des Einkaufs steht in direkter Verbindung zu den Lieferanten des Unternehmens, somit ist es sinnvoll, dass der Einkauf für die Risikoüberwachung der Lieferkette zuständig ist.⁹²

a) Risikoanalyse bei Lieferanten

Auch die Lieferanten des Unternehmens müssen nach § 3 Abs. 2 LkSG auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken überwacht werden. Für die Risikoanalyse sollte zunächst Transparenz über die Lieferkette und die Beschaffungsstruktur hergestellt werden.⁹³ Nach dem § 5 Abs. 1 LkSG muss die Risikoanalyse regelmäßig für unmittelbare Zulieferer durchgeführt werden. Außerdem muss sie nach § 9 Abs. 3 bei mittelbaren Lieferanten durchgeführt werden, wenn sog. substantiierte Kenntnis über ein Risiko besteht, wenn bspw. durch das Beschwerdeverfahren ein Risiko bekannt wurde. Betrachtet man die Formulierungen von EU-Kommission, EU-Rat und EU-Parlament zu Art. 6 der CSDDD, sind je nach Vorschlag alle (etablierten) Geschäftsbeziehungen oder Geschäftspartner der gesamten Wertschöpfungskette Teil der Risikoanalyse und es besteht keine Abstufung zwischen Sorgfaltspflichten für den eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette.⁹⁴

Erster Schritt der Risikoanalyse ist auch hier die abstrakte Betrachtung.⁹⁵ Dafür können die Beschaffungsländer und Beschaffungskategorien, die branchenspezifische Risiken in sich bergen könnten, herangezogen werden. Im zweiten Schritt sind dann die konkreten Risiken der Lieferanten zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren (parallel zur Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich). Die identifizierten Risiken werden in einem Risikoinventar eingetragen. Falls Risiken bei einem mittelbaren Lieferanten bekannt werden, sollte geschaut werden, inwieweit sich dadurch die Risikosituation der unmittelbaren Lieferanten verändert.⁹⁶ Dieses anlassbezogene Vorgehen gilt auch bei Änderungen der Geschäftstätigkeit. Es wird empfohlen, langfristig auch Risiken von mittelbaren Lieferanten zu ermitteln, soweit dies angemessen ist, da spätestens die CSDDD die Pflichten in der Lieferkette ausweiten wird.⁹⁷ Denn Ziel sollte es sein, einen Überblick über die Risikolage der gesamten Lieferkette zu erhalten.

b) Präventionsmaßnahmen und Abhilfe bei Lieferanten

Für Risiken bei Lieferanten sieht das LkSG andere Präventionsmaßnahmen als im eigenen Geschäftsbereich vor. Jedoch wird es nur möglich sein, die Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 LkSG umzusetzen, wenn entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Lieferanten

bestehen.⁹⁸ Zunächst muss bereits bei der Lieferantenauswahl beachtet werden, dass die Erwartungen des Unternehmens bzgl. Menschenrechte und Umwelt auch beim Zulieferer berücksichtigt und umgesetzt werden.⁹⁹ Dafür wird schon vor Vertragsschluss überprüft, ob beim Lieferanten Risiken bestehen. In § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG wird verlangt, dass der Lieferant eine vertragliche Zusicherung darüber abgibt, die Erwartungen des Unternehmens hinsichtlich Menschenrechte und Umwelt einzuhalten und diese auch in seiner Lieferkette entsprechend zu adressieren. Hier ist innerhalb bereits bestehender Verträge eine Anpassung notwendig, was aber der Zustimmung der Lieferanten bedarf.¹⁰⁰ Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG sind Fortbildungen und Schulungen für die Lieferanten erforderlich, um die vertraglichen Zusicherungen besser umsetzen zu können. Auch dies bedarf zur Durchsetzung einer Klausel im Vertrag. Des Weiteren müssen nach § 6 Abs. 4 Nr. LkSG Kontrollmechanismen vereinbart werden, die es den Unternehmen erlauben, beim Lieferanten Kontrollen oder Audits vor Ort durchzuführen, was durch eine entsprechende Auditierungsklausel ermöglicht werden kann.¹⁰¹ Der Katalog des § 6 Abs. 4 ist ebenfalls nicht abschließend.

Kommt es zu einer Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht, sind Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 7 Abs. 1 LkSG muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung beim Zulieferer führen (parallel zum eigenen Geschäftsbereich im Ausland). Ist eine Beendigung nicht in absehbarer Zeit möglich, dann ist nach § 7 Abs. 2 LkSG ein Maßnahmenplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung aufzustellen. Dabei handelt es sich um eine „nachgelagerte Sorgfaltspflicht“, die nur dann ergriffen werden muss, wenn unverzügliche Abhilfe nicht möglich ist.¹⁰² Die Beteiligung des Lieferanten an der Erarbeitung des Maßnahmenkonzepts sollte vertraglich festgelegt werden.¹⁰³ Obendrein ist es möglich, auf den Zusammenschluss mit einer Brancheninitiative zurückzugreifen, um die Einflussmöglichkeit auf die Verletzung zu erhöhen. Für die Umsetzung der Maßnahmen sollte dem Lieferanten ein konkreter Zeitplan mit Fristsetzungen vorgelegt werden.¹⁰⁴ Je nach Schwere der Verletzung kann es erforderlich sein, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen. Diese Konsequenz kann auch als Sanktionsmittel bei Nichterfüllung der Maßnahmen genutzt werden. Ein Abbruch der Geschäftsbeziehung nach § 7 Abs. 2 LkSG als Ultima Ratio ist nur dann erlaubt, wenn es sich um eine sehr schwerwiegende Verletzung handelt und der Maßnahmenplan keine Abhilfe erzielen konnte, wodurch alle milderen Mittel ausgeschöpft wurden.¹⁰⁵ Besonders bei Single-Source-Lieferanten dürfte der Abbruch der Ge-

91 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 699; BT-Drucks. 19/28649, S. 48.

92 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 679.

93 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 10.

94 Art. 6 CSDDD-E, Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, S.74, EU-Rat 15024/1/22 REV 1, S. 81.

95 BAFA, Handreichung Risikoanalyse LkSG, 2023, S. 14.

96 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 649.

97 Walden, in: Depping/Walden (Fn. 63), § 5 Rn. 40; BAFA, Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz, 2023, VIII, Frage Nr. 3.

98 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 739.

99 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 740.

100 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 742.

101 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 750.

102 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 765.

103 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 766 f.

104 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 768.

105 Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 771 ff.

schäftsbeziehung nur schwer zu begründen und oftmals unverhältnismäßig sein.¹⁰⁶ Auch in der Risikoanalyse bei Lieferanten müssen Informationen und Berichte des Beschwerdeverfahrens aufgenommen werden (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 3 LkSG). Dies schreibt auch Art. 6 Abs. 4 CSDDD-E vor. Außerdem sollen nach der CSDDD zur Erlangung von Informationen über Risiken auch Konsultationen mit betroffenen Gruppen durchgeführt werden.

4. Beschwerdeverfahren

Der § 8 LkSG fordert die Einrichtung eines angemessenen unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens. Das Verfahren muss nach § 8 Abs. 2 LkSG in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung schriftlich dargestellt werden. Die zuständigen Personen müssen weisungsfrei sein und unparteiisches Handeln gewährleisten (§ 8 Abs. 3 LkSG). Im Übrigen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 4 LkSG für jedermann zugänglich sein.¹⁰⁷ Um das zu ermöglichen, muss das Unternehmen Informationen über die Erreichbarkeit und die Zuständigkeit veröffentlichen. Außerdem ist die Vertraulichkeit der Identität zu wahren und wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu gewährleisten. Es müssen Hinweise von betroffenen Personen oder Personen, die Verletzungen und Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder der Lieferkette festgestellt haben, eingehen können. Art. 9 CSDDD-E fordert ein ähnliches Verfahren, auf das betroffene Personen sowie Gewerkschaften und Organisationen der Zivilgesellschaft zugreifen können.

In internationalen Konzernen kann für das Beschwerdeverfahren des LkSG und des CSDDD-E auf bereits bestehende Prozesse, die zur Erfüllung der EU-Hinweisgeberrichtlinie¹⁰⁸ aufgebaut wurden, zurückgegriffen werden. Außerdem führt der Anwendungsbereich des LkSG und der EU-Hinweisgeberrichtlinie aufgrund von Überschneidungen dazu, dass manche Gesellschaften beiden Verfahren unterfallen, was eine Vereinheitlichung somit voraussetzt. Auch mit Blick auf die CSDDD wird eine einheitliche Lösung angemessen sein.¹⁰⁹ Unternehmen müssen dann abgleichen, ob ihr bestehendes Verfahren auch die Anforderungen von LkSG bzw. CSDDD erfüllt. Werden Lücken identifiziert, muss das Verfahren angepasst werden.

In der Literatur wird die Verknüpfung des LkSG-Beschwerdeverfahrens und des EU-Hinweisgebersystems zu einem Verfahren als sinnvoll und angebracht bewertet.¹¹⁰ Ansonsten besteht zudem die Möglichkeit, sich an einem externen Beschwerdeverfahren zu beteiligen.¹¹¹

V. Weiche Faktoren

Neben der Anpassung von Strategie, Strukturen und Systemen, spielen auch weiche Faktoren bei der Implementierung von ESG-Maßnahmen eine Rolle.¹¹² So sind konzernweit nachhaltigkeitsbezogene Werte einzuführen, die langfristig weiterentwickelt und gelebt werden. Außerdem muss langfristig sichergestellt werden, dass der Konzern auf Veränderungen und Neuerungen der ESG-Regulatorik reagieren kann und somit anpassungsfähig bleibt. Im Bereich des Personalwesens ist sicherzustellen, dass Fachwissen im Hinblick auf ESG vorhanden ist und ggf. die Fähigkeiten des Personals im Rahmen von Schulungen ausgebaut werden. Zuletzt ist die von der Unternehmensführung vorgelebte Unternehmenskultur ausschlaggebend dafür, ob sich das Unternehmen mit der ESG-Thematik identifizieren kann. Teilweise können auch IT-Tools die zuvor besprochenen Maßnahmen unterstützen.

VI. Fazit

Die jüngeren gesetzgeberischen Aktivitäten im ESG-Bereich bringen insbesondere im Konzernverbund erheblichen Prüfungs- und Anpassungsbedarf. Im Idealfall können bereits bestehende Systeme und Prozesse genutzt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ergänzt und angepasst werden. Dabei ist gerade in internationalen Konzernen besonderes Augenmerk auf klare Zuständigkeiten und Abläufe zu legen. Die optimierten und angepassten Abläufe sind dabei laufend auf ihre Wirksamkeit und Sinnhaftigkeit zu überprüfen und – nicht zuletzt aufgrund weiterer, zu erwartender gesetzgeberischer Aktivitäten – fortlaufend anzupassen.

AUTOREN



Prof. Dr. Oliver Haag, ist neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Compliance und Corporate Governance als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als Of-Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei tätig.



Katrin Drodofsky, LL. M., ist bei einem führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Regulatorik und Compliance als Beraterin für ESG-Themen tätig. Zuvor studierte sie Wirtschaftsrecht mit Fokus auf Legal Management an der HTWG Konstanz. Sie verfügt unter anderem über umfassende Kenntnisse in der Umsetzung von LkSG-Pflichten in der Industrie und Finanzbranche.

¹⁰⁶ Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 776.

¹⁰⁷ Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 239.

¹⁰⁸ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

¹⁰⁹ BAFA, Handreichung Beschwerdeverfahren LkSG, 2023, S. 13.

¹¹⁰ Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 238; Wagner/Wagner, in: Wagner/Ruttloff/Wagner (Fn. 8), § 4 Rn. 673.

¹¹¹ BT-Drucks. 19/28649, S. 49; § 8 Abs. 1 LkSG.

¹¹² Supernok-Kolbe, in: Fischer/Amort (Fn. 4), S. 75–107, Rn. 25 f.